

14.06.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/135

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 10.11.2011
Änderung der Bekanntmachungsvorschriften und Möglichkeit der Zuschaltung per
Videokonferenztechnik bei Sitzungen kommunaler Gremien**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	20.06.2022 -							
Rat	14.07.2022 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 10.11.2011 in der der Vorlage beigefügten Fassung.

Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Durch Änderung des § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die Hauptsatzungsregelung im Bereich der Bekanntmachungsvorschriften anzupassen.

Weiterhin bietet eine Neufassung des § 64 NKomVG die Möglichkeit, Sitzungen unter Einsatz eines Videokonferenzsystems - auch außerhalb der Sonderregelungen für epidemische Lagen - durchzuführen. Da sich dies bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses (VA) während der Pandemie bewährt hat, soll eine entsprechende Regelung für den VA in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2022 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 1110100		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	ca. - 5.000,00 EUR
Saldo	EUR	ca. - 5.000,00 EUR

Begründung

Bekanntmachungsvorschriften:

Nach Änderung des NKomVG steht die Regelung zu den Bekanntmachungsvorschriften in der Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht mehr im Einklang mit dem § 11 NKomVG. Insbesondere die „öffentlichen Bekanntmachungen“ dürfen nach der Änderung des § 11 NKomVG nicht mehr nur mit einem einfachen Dokument im Internet bekanntgemacht werden. Die derzeitige Regelung in der Hauptsatzung ist daher nicht rechtmäßig und muss geändert werden.

Neu hinzugekommen ist im Rahmen der Digitalisierung die Möglichkeit in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt zu verkünden / bekanntzumachen. Die Region Hannover arbeitet derzeit daran ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt für alle Regionalkommunen zur Verfügung zu stellen. Sobald dieses zur Verfügung steht, sollte sich die Stadt Neustadt a. Rbge. hieran beteiligen. Da die Fertigstellung jedoch noch einige Monate dauern wird, besteht für die Übergangszeit Handlungsbedarf.

Aus Gründen der Praktikabilität soll zukünftig eine einheitliche Vorgehensweise bei den Bekanntmachungsvorschriften für Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentlichen Bekanntmachungen vorherrschen. Aus Kostengründen sollen diese Bekanntmachungen zukünftig im gedruckten „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekannt gemacht werden.

Um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, sollen die Bekanntmachungen - die zukünftig im Amtsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht werden - in der Praxis zusätzlich auch auf der Homepage der Stadt Neustadt a. Rbge. hochgeladen werden.

Bei den sogenannten ortsüblichen Bekanntmachungen ergeben sich zunächst keine Änderungen. Diese werden weiterhin auf der Homepage veröffentlicht und mit einer Hinweisbekanntmachung nachrichtlich in der Tageszeitung abgedruckt.

Videokonferenztechnik bei Sitzungen kommunaler Gremien:

Durch die Erweiterung des § 64 NKomVG um die Absätze 3 - 9 ist es möglich auch außerhalb von pandemischen Lagen hybride Sitzungen durchzuführen, wenn eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung dies vorsieht. Für eine derartige Hauptsatzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

Da sich diese hybriden Sitzungen bei den Sitzungen des VA während der Pandemie bewährt haben und die Sitzungen zudem nichtöffentlich sind, soll eine entsprechende Regelung für die Sitzungen des VA in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird zunächst auf eine entsprechende Rege-

lung verzichtet, da die technischen Voraussetzungen im Sitzungssaal bei der Menge an Personen in den Gremien nicht für einen ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf geeignet sind. Wenn beispielsweise bei einer Ratssitzung 20 Mitglieder im Sitzungssaal und 21 Mitglieder digital teilnehmen, gibt es Bedenken ob sich - mit nur einer Kamera und einem Deckenmikrofon - alle Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. Dies ist jedoch eine zwingende Voraussetzung des § 64 Abs. 4 NKomVG. Generell wäre eine mobile Lösung mit einer KI-gesteuerten Kamera mit zwei Objektiven und zugehörigen Mikrofonen als technische Lösung ratsam. Über eine Erweiterung der Hauptsatzungsregelung, um auch im Rat und in den Ausschüssen per Videokonferenzsystem an den Sitzungen teilnehmen zu können, sollte sich nach einer abschließenden Markterkundung bzw. erst im Sitzungssaal des neuen Rathauses Gedanken gemacht werden.

Die Änderungssatzung ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt. Die Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung können der Synopse (**Anlage 2**) entnommen werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist miteinander im Dialog - Wir verstehen uns als moderner Dienstleister für die Menschen unserer Stadt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Aktuell zahlt die Stadt Neustadt a. Rbge. im Jahr ca. 15.000,00 EUR für Bekanntmachungen in der Tageszeitung. Besonders teuer sind die Bekanntmachungen mit viel Text, wie beispielweise längere Satzungen. Für diese werden je nach Länge oft zwischen 500,00 - 1.000,00 EUR fällig. Der Abdruck im Amtsblatt ist günstiger, da eine Seite 123,00 EUR bzw. eine halbe Seite 61,00 EUR kostet. Im Beispiel der Satzungen werden daher bei den meisten Verkündungen bzw. Bekanntmachungen wohl nur noch 123,00 EUR fällig. Eine seriöse Aussage zu hierdurch entstehenden Einsparungen lässt sich nicht treffen, da es immer auf die Anzahl und auch die Länge der Bekanntmachungen ankommt. Erhofft werden sich jedoch Einsparungen i.H.v. etwa 5.000,00 EUR im Produkt 1110100.

Durch die Möglichkeit der Durchführung von hybriden Verwaltungsausschusssitzungen ergeben sich geringfügige Einsparungen im Bereich der Fahrtkostenentschädigungen im Produkt 1110010. Dies ist abhängig davon, wie viele Personen von der Möglichkeit der digitalen Teilnahme Gebrauch machen.

So geht es weiter

Nach Beschluss über die Änderungssatzung wird diese verkündet. Eine Markterkundung zu möglichen technischen Lösungen wird durchgeführt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -

Anlage/n

Öff. Anlage 1 - 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.11.2011

Öff. Anlage 2 - Synopse zur 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung